



Bundesamt für Landwirtschaft  
Herr Direktor Manfred Bötsch  
Mattenhofstrasse 5  
3003 Bern

Brugg, 19. Juni 2006

Zuständig: Thomas Jäggi  
Sekretariat: Alice Schifferle  
Dokument: Stellungnahme SBV 060619.doc

## Anhörung zur Änderung der Tierzuchtverordnung

Sehr geehrter Herr Direktor Bötsch

Wir haben vor einigen Tagen festgestellt, dass das Bundesamt für Landwirtschaft in der Zeit vom 7. April bis Mitte Juni 2006 eine Anhörung zu einer Änderung der Tierzuchtverordnung durchführt. Der Schweizerische Bauernverband ist dieses Jahr zum wiederholten Mal nicht zur Anhörung eingeladen worden. Wir geben dennoch eine Stellungnahme ab und fordern das BLW unmissverständlich auf den SBV künftig konsequent in seine Vernehmlassungen und Anhörungen einzubeziehen.

## Grundsätzliche Erwägungen

Nach rund acht Jahren mit der im internationalen Vergleich sehr liberalen Tierzuchtverordnung fällt die Bilanz positiv aus. Die schweizerischen Zuchtprogramme sind wettbewerbsfähiger geworden. Erfolgreiche Auftritte an ausländischen Schauen haben ihren Beitrag geleistet, die ausländischen Märkte nach Beseitigung der BSE-Sperren wieder zurück zu erobern.

Die heutige Regelung hat zu mehr Wettbewerb, zu mehr Freiheiten aber auch zu mehr Verantwortung bei den Marktakteuren geführt. Der vorliegende Entwurf sieht nun einen weiteren Liberalisierungsschritt vor. Die Aufhebung der Bewilligungspflicht für die Durchführung der künstlichen Besamung stellt die heutige bewährte Regelung zwischen KB- und Zuchtorganisationen in Frage. Die Durchführung von Nachzuchtprüfprogrammen wird damit erschwert. Entscheidende Bedeutung hat die Bindung der Zollkontingentsanteile an einen Beitrag zur inländischen Rindviehzucht.

## Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

**Art.3 Abs. 3<sup>bis</sup> Bemerkung:**

Es ist wichtig, dass die Deklarationspflicht für männliche Erbfehlerträger beibehalten wird. Der Einbau in Art. 3 ist aus systematischer Sicht richtig.

### 3. Kapitel

**Art. 15, 16 und 18 Bemerkung:**

Wir unterstützen die Aufhebung der Bewilligungspflicht für KB-Organisationen unter der Voraussetzung, dass die vorgeschlagenen Änderungen beim Art. 25 umgesetzt werden.

## Art. 17

Der heute gültige Artikel 17 ist beizubehalten

*Art. 17 Samenspenden (beibehalten)*

*Für die künstliche Besamung beim Rindvieh darf nur Samen vertrieben und übertragen werden von Stieren, die ins Herdebuch einer inländischen oder ausländischen Zuchtorganisation aufgenommen sind.*

## Begründung

Mit der Aufhebung von Art. 17 entfällt die generelle Bestimmung, dass „für die künstliche Besamung beim Rindvieh nur Samen von Stieren, die ins Herdebuch einer inländischen oder ausländischen Zuchtorganisation aufgenommen sind, vertrieben und übertragen werden darf“. Da sich die Bestimmungen des 4. Kapitels lediglich auf Samen von Zuchttieren (Tiere mit Abstammungsausweisen) beziehen, könnten auch Stiere ohne Abstammungsausweise in Zukunft über die künstliche Besamung eingesetzt werden. Dies wäre ein massiver züchterischer Rückschritt.

## Art. 25

*Art. 25 Abs. 2*

*Zollkontingentsanteilsberechtigt für Samen von Stieren sind im Inland produzierende Besamungsstationen, die regelmässig im Inland geborene Stiere ~~aus der inländischen Zuchtpopulation~~ prüfen und im Durchschnitt der letzten 2 Jahre vor dem Kontingentsjahr gesamthaft mindestens 50% des Samens von inländischen Stieren einsetzen. Dieser Einsatz von Samen von inländischen Stieren ist mittels Aufzeichnungen über die Produktion und den Zukauf sowie die Abgabe/Übertragung und den Verkauf von Samen getrennt nach Rassen und Stierenkategorie nachzuweisen. Neue Besamungsstationen sind für die ersten zwei Jahre zollkontingentsanteilsberechtigt, sofern sie Samen von inländischen Stieren produzieren und einsetzen.*

## Begründung

In der Tierzuchtverordnung ist im Bereich Besamung die Bindung der Zollkontingentsberechtigung an eine Inlandleistung das letzte verbleibende Instrument zur Förderung der Inlandzucht. Diese Bindung ist von strategischer Bedeutung. Wir unterstützen daher die neue Formulierung von Art. 25 Abs. 2 und 5 mit der oben aufgezeigten Änderung in Abs. 2.

Als inländische Stiere gelten alle Stiere mit einer CH-Identitätsnummer auf der Ohrmarke. Darin eingeschlossen sind auch in der Schweiz geborene Stiere aus Embryonenimporten. Mit der Einschränkung „aus der inländischen Zuchtpopulation“ würden solche Stiere trotz CH-Ohrmarkennummer nicht mehr als Schweizer Stiere betrachtet. Bei einer konsequenten Auslegung des Zusatzes „aus der inländischen Zuchtpopulation“ müssten beide Elternteile in jedem Fall CH-Identitäten aufweisen. Dies hätte zur Folge, dass ein hoher Anteil der geprüften CH-Stiere nicht als Schweizer Stiere angerechnet werden könnte.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Jacques Bourgeois  
Direktor

Thomas Jäggi  
Sachbearbeiter